

Welche Fristen gelten für die Anfechtung von Beschlüssen im Verein?

Querulante Mitglieder fallen häufig auch dadurch auf, dass sie gerne versuchen, „unliebsame“ Beschlüsse anzufechten.

Es stellt sich daher die berechtigte Frage, „**Welche Fristen müssen denn bei der Anfechtung von Beschlüssen gewahrt werden?**“

zum Hintergrund:

Ein Mitglied droht, einen in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschluss anzufechten. Nun war die Versammlung aber bereits vor 5 Monaten und es stellt sich die Frage, welche Fristen gelten eigentlich für die Anfechtung von Beschlüssen?“

Antwort:

Erst einmal die gute Nachricht: Bis zu einer Anfechtung sind die getroffenen Beschlüsse in jedem Falle gültig. Sofern es sich um Beschlüsse handelt die fehlerhaft sind und vor allem die Interessen einzelner Mitglieder berühren, heißt das, allein die Drohung einer Anfechtung reicht nicht aus, um die Wirkung eines Beschlusses außer Kraft zu setzen.

Beispiel:

Mitglied Peter Werner wird aus dem Verein ausgeschlossen. Es wurde aber vergessen, ihm in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das aber wäre erforderlich gewesen, da laut Satzung die Mitgliederversammlung über Vereinsausschlüsse entscheidet.

Folge:

Trotz dieses Fehlers ist der Beschluss erst einmal wirksam. Das (Ex-)Mitglied muss ihn erst anfechten. Entscheidet dann das Gericht im Sinne des Mitglieds, ist der Beschluss allerdings nichtig von Anfang an.

Bleibt die Frage nach den Fristen:

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat bereits 2008 entschieden: Der Anfechtungsberechtigte hat nur 1 Monat Zeit, seine Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner zu erklären. Heißt im Klartext:

Handelt das Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung, hat es sein Klagerecht verwirkt.

Tipp:

Hat ein Mitglied eine Rüge erhoben oder in sonstiger Weise deutlich gemacht, dass es einen Beschluss für fehlerhaft hält, prüfen Sie Folgendes:

- Gibt es Anhaltspunkte für eine offensichtliche Nichtigkeit (z. B. Gesetzesverstoß, Fehler bei der Einladung usw.)?

Wenn ja: Kümmern Sie sich darum, dass in der nächsten Versammlung ein neuer – diesmal ordnungsgemäßer – Beschluss gefasst wird.

Wenn nein: Der betreffende Beschluss kann umgesetzt werden.

- Sind die Argumente, die in der Rüge für die Fehlerhaftigkeit aufgeführt werden, stichhaltig?

Wenn ja: Wie dringlich ist die Umsetzung des Beschlusses? Im Eilfall: Berufen Sie eine neue Mitgliederversammlung ein und lassen Sie neu abstimmen.

Wenn nein: Setzen Sie die Umsetzung des Beschlusses aus und lassen Sie in der nächsten Versammlung erneut abstimmen. Wenn die Argumente völlig aus der Luft gegriffen sind, weisen Sie die Rüge zurück.